

Dieser Problematik Rechnung tragend, wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher (gemäß § 65 Abs. 2 StGB sind darunter Personen zu verstehen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gesondert geregelt, und es wurden hier nicht zuletzt auch Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung des Strafvollzuges an Jugendlichen festgelegt (vgl. dazu §§ 65—79 StGB). Sie widerspiegeln sich in § 5 und im Kapitel V des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes.

Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen sind sowohl der Stand ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung als auch ihre spezifischen Verhaltensweisen zu berücksichtigen und — wie das auch in § 65 StGB hinsichtlich der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher bestimmt wird — Maßnahmen durchzuführen bzw. einzuleiten, die die Erziehungsverhältnisse der Jugendlichen positiv gestalten und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie ihr Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortlichkeit wirksam unterstützen. Dabei sind die Entwicklung eines sozialistischen Kollektivgeistes und -Verhaltens, die Gewährleistung einer zielgerichteten staatsbürgerlichen Erziehung sowie einer allgemeinbildenden und beruflichen Qualifizierung, aber auch die aktive Einbeziehung der jugendlichen Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges von ganz besonderer Bedeutung.

§ 6

(1) Die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, systematisch weiterzuführen.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

Erläuterung

Die in Artikel 87 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Verpflichtung für die sozialistische Gesellschaft und den sozialistischen Staat, die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts zu gewährleisten, trifft uneingeschränkt auch auf die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben zu. Die gesamte Gesellschaft, vor allem die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive, hat die Aufgabe, die aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in ein geordnetes Leben zurückzuführen, sie insbesondere in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern.